



**Entscheidung**

In der Sache

**Dominik Rudin**

**– Beteiligter –**

Verein: TV 1883 Schriesheim e.V.  
c/o Herr Achim Eidenmüller  
Steinachstr. 3  
69198 Schriesheim

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Gieselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

**wegen Matchstrafe (wegen Schiedsrichterbeleidigung)**

am 11.02.2023 in der Partie in der 1. FBL Herren, Spiel Nr. 106, TV Schriesheim und Red Devils Wernigerode

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 1 Spiel (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 1. FBL Herren teilzunehmen.
2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins TV 1883 Schriesheim e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 75,00 zu zahlen.
3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins TV 1883 Schriesheim e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.
4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des Jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Kurzbegründung nach § 6g Abs. 2 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im 3. Drittel (19:32) eine persönliche Strafe wegen Beleidigung gegen einen Schiedsrichter ausgesprochen; Ziffer 6.14.13 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat den Schiedsrichter Kirsten Knott mit dem Wort „Das ist doch geisteskrank“ beleidigt.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte und der Verein sowie der Schiedsrichter Kirsten Knott haben am 18.02.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Es wurde ein Video zur Verfügung gestellt, welches die VSK angesehen und zur Entscheidungsfindung mit herangezogen hat.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.13 SPRGK 2022 dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist. Es ist unstreitig, dass die Worte „Das ist doch geisteskrank“ gefallen sind und der Schiedsrichter Kirsten Knott diese auf sich bezogen hat.

Das sonstige Verhalten des Beteiligten wurde nicht im Schiedsrichterbericht als auffällig erwähnt. Aus dem Video kann man nicht entnehmen, dass es sich wie vom Beteiligten vorgetragen ereignet hat. Allerdings konnte der Schiedsrichter die Worte deutlich hören. Allerdings räumt der Beteiligte die Wortwahl ein und es wird in der Stellungnahme seines Vereins ange-regt, es bei einem Spieltag Sperre zu belassen.

Die Beleidigung mit den Worten „Das ist doch geisteskrank“ stellt sich für die VSK als eine *derbe Beleidigung* dar, die es zu sanktionieren gilt.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.13.2. i.V.m. 6.14.13 SPRGK 2022. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen. Der Beteiligte hat sich in seiner Stellungnahme vom 18.02.2023 durchaus reuig gezeigt, da er die Absicht erkennen ließ, den Schiedsrichter nicht beleidigen zu wollen. Gleichwohl muss er sich seine unangemessene Wortwahl zurechnen lassen.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.13 SPRGK 2022) ausreichend. Die Geldstrafe von EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) war nicht zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma, Magdeburg, Halle



Ralf Kühne  
Vorsitzender



Stephan Triemann  
stellv. Vorsitzender



Julia Bran  
Beisitzerin



Thomas Löwe  
Beisitzer